

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GABRIELE HEINISCH-HOSEK

XXIV. GP.-NR

4210 IAB

17. März 2010

zu 4421 IJ

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.290/0018-I/4/2010

Wien, am 17. März 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Auer, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Jänner 2010 unter der Nr. **4421/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend neue Formulare als Folge der eingetragenen Partnerschaft gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *In welchen Formularen, die von Ihrem Ressort, einschließlich aller untergeordneten Dienststellen, aufgelegt werden, werden Personen ausschließlich durch ihren Familien- und Vornamen bestimmt? (Bitte vollständige Auflistung!)*
- *Wie viele dieser Formulare wurden jeweils bereits gedruckt? Wie viele dieser Formulare sind online verfügbar?*
- *In welchem zeitlichen Rahmen gedenken Sie, die Formulare der geänderten Rechtslage anzupassen?*
- *Welche Kosten werden Ihrem Ressort insgesamt dadurch entstehen? (Bitte genaue Aufschlüsselung!)*
- *Was geschieht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Formulare der neuen Rechtslage angepasst sind?*
- *Sollen die noch nicht der neuen Rechtslage angepassten Formulare weiterhin verwendet werden?*

Falls ja:

- *Sind diesbezügliche Verordnungen, Weisungen bzw. Erlässe an die untergeordneten Dienststellen Ihres Ressorts bereits ergangen, und falls ja, mit welchem Inhalt?*

- *Sollen Personen, die einen Nachnamen haben, diesen in das für den Familiennamen vorgesehene Feld eintragen?*

- Falls ja, entspricht diese Vorgangsweise der Intention des EPG, Personen, die eine EP geschlossen haben, ihren Familiennamen zu entziehen?*
- *Halten Sie es aus datenschutzrechtlichen Gründen für vertretbar, dass Personen, die eine EP geschlossen haben, bei jedem Amtsweg, auf Grund ihres Namens bzw. auf Grund ihres Personenstandes zwangsgeoutet werden?*

In Hinblick darauf, dass alle in meinem Vollzugsbereich verwendeten Formulare solche des Bundeskanzleramtes sind, verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage 4427/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Mit freundlichen Grüßen

Galvina - Hasek

Anlage

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ BKA-180.310/0002-I/8/2010
Bearbeiterin: Mag. Karin SYKORA

Abteilung I/1
Abteilung I/2
Abteilung I/3
Abteilung I/4
Abteilung I/5
Abteilung I/7
Abteilung I/9
Abteilung I/10
Abteilung I/11
Abteilung I/12
Abteilung I/13
Sektion II
Sektion III
Sektion IV
Sektion V
Sektion VII

**Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
Änderung von Formularen**

Rundschreiben

Mit 1. Jänner 2010 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. Nr. 135/2009 in Kraft getreten. Die eingetragene Partnerschaft ist eine dauernde Lebensgemeinschaft zweier gleichgeschlechtlicher Personen, mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Bei Begründung einer solchen Partnerschaft, behalten beide Partner ihren bisherigen Namen. Sie führen keinen gemeinsamen Namen im Sinne eines Familiennamens. Gemäß § 10 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes ist entsprechend dieser Rechtslage eine Person nunmehr durch den **Familien- oder Nachnamen** und den Vornamen zu bestimmen.

Es wird ersucht sämtliche im Sektionsbereich in Verwendung stehenden Formulare, die Rubriken enthalten, die bisher zur Eintragung des Familiennamens einer Person vorgesehen waren, dahingehend zu ändern, dass nunmehr der **Familien- oder Nachname** anzugeben ist. Im Sinne einer raschen Umsetzung der aktuellen Gesetzeslage wird ersucht, die Formulare ehest möglich anzupassen.

4. Februar 2010
Für den Bundeskanzler:
SCHITTEGRUBER

Elektronisch gefertigt